

Kurztitel

Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 84/2005 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 83/2016

§/Artikel/Anlage

§ 11

Inkrafttretensdatum

01.09.2005

Außerkrafttretensdatum

30.09.2016

Text**Externe Qualitätsprüfungen durch Prüfungsgesellschaften**

§ 11. (1) Wird eine Prüfungsgesellschaft mit der Durchführung einer externen Qualitätsprüfung beauftragt, so muss der für die externe Qualitätsprüfung Verantwortliche als Qualitätsprüfer eingetragen und Vorstandsmitglied oder Geschäftsführer oder vertretungsbefugter Personengesellschafter oder angestellter Revisor der Prüfungsgesellschaft sein.

(2) Der für die externe Qualitätsprüfung Verantwortliche ist im Auftrag zur Durchführung der externen Qualitätsprüfung zu benennen.